



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 24. März 1987

Nummer 19

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20323	16. 2. 1987	RdErl. d. Finanzministers Durchführung des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften; Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge	380
21220	26. 10. 1985	Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe	380
2370	17. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen)	382
7843	17. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger	383
791	13. 2. 1987	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Reiten in der freien Landschaft und im Walde gemäß §§ 50 ff. Landschaftsgesetz (LG)	383
922	11. 2. 1987	Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Blutspendedienstes	384

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
17. 2. 1987	Ministerpräsident Bek. - Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Dortmund	384
17. 2. 1987	Innenminister Finanzminister Gem. RdErl. - Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts 1987	385
12. 2. 1987	innenminister Bek. - Anerkennung von Sprungrettungsgeräten für Feuerwehren	393
13. 2. 1987	Bek. - Anerkennung von Strahlenschutzrüstungsteilen für Feuerwehren	393
12. 2. 1987	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bek. - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	393
10. 2. 1987	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Bek. - Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn	393
6. 2. 1987	Landschaftsverband Rheinland Bek. - Jahresabschluss 1985 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland	393
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 9 v. 12. 3. 1987	397

20323

## I.

**Durchführung des Vierten Gesetzes  
zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften  
Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 16. 2. 1987 -  
B 3003 - 10 - IV B 4

Mein RdErl. v. 4. 3. 1986 (SMBl. NW. 20323) mit Hinweisen zur Durchführung der Artikel 1, 4, 5 und 10 des Vierten Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2466) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister wie folgt geändert:

1. Die Textziffer 6 und die Anlage zu dieser Textziffer (Mindestversorgungsbezüge, Mindestkürzungsgrenzen ab 1. 1. 1986) werden gestrichen.
2. Als neue Textziffer 6 wird eingefügt:
  6. Bei den Erhöhungen der Versorgungsbezüge aufgrund des Artikels 1 Nr. 1 Buchst. a (vgl. Tz 1) und Nr. 15 Buchst. a des Änderungsgesetzes (vgl. Tz 4) handelt es sich nicht um Erhöhungen des Ruhegehalts im Sinne des § 57 Abs. 2 Satz 3 und des § 58 Abs. 2 Satz 2 BeamtVG. In Fällen, in denen der Kürzungsbetrag nach § 57 BeamtVG in einem Hundertsatz der Versorgungsbezüge festgesetzt worden ist (Tz 57.2.2 Satz 2 und Tz 57.3.1 Satz 2 BeamtVGVwV), ist daher anlässlich einer solchen Erhöhung der Versorgungsbezüge der Hundertsatz neu festzusetzen.

- MBl. NW. 1987 S. 380.

21220

**Änderung  
der Berufs- und Weiterbildungsordnung  
der Ärztekammer Westfalen-Lippe**

Vom 26. Oktober 1985

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihren Sitzungen am 26. November 1983, 27. März 1984 und am 26. Oktober 1985 aufgrund §§ 25 und 36 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV. NW. S. 806), - SGV. NW. 2122 - folgende Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. Februar 1987 - VC1-0810.53 - genehmigt worden ist.

## Artikel I

Der Teil A - Berufsordnung - der Berufs- und Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 23. 4. 1977 (SMBl. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 7 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 3 wird das Wort „Gehilfen“ durch das Wort „Mitarbeiter“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
    - (4) Der Arzt ist zur Offenbarung befugt, soweit er von der Schweigepflicht entbunden worden ist oder soweit die Offenbarung zum Schutze eines höheren Rechtsgutes erforderlich ist. Gesetzliche Aussage- und Anzeigepflichten bleiben unberührt.
  - c) In Absatz 6 werden die Wörter „der Patient nicht etwas anderes bestimmt“ durch die Wörter „das Einverständnis des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird das Wort „keimende“ durch das Wort „ungeborene“ ersetzt.

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
  - Der Arzt kann nicht gegen sein Gewissen gezwungen werden, einen Schwangerschaftsabbruch vorzunehmen.

4. § 6 erhält folgende Fassung:

## § 6

## Sterilisation

Sterilisationen sind aus medizinischen, genetischen oder sozialen Gründen zulässig.

5. Nach § 6 wird folgender § 6 a eingefügt:

## § 6 a

## In-vitro-Fertilisation, Embryotransfer

(1) Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter ist als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität eine ärztliche Tätigkeit und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

(2) Jeder Arzt, der diese Maßnahme durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen. Diese muß prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

(3) Kein Arzt kann gegen seinen Willen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer mitzuwirken.

6. § 11 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

7. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 3 werden die Worte „die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Zahlungspflichtigen“ gestrichen.
  - bb) Folgender Satz 5 wird angefügt:
    - Für den Fall der Abdingung dürfen auch die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Zahlungspflichtigen berücksichtigt werden.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 

- (2) Der Arzt kann Verwandten, Kollegen, deren Angehörigen und unbemittelten Patienten das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

- c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
  - (5) Auf Antrag eines Beteiligten gibt die Ärztekammer eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.

8. In § 15 wird in Absatz 1 folgender Satz 5 angefügt:
 

- Es ist insbesondere berufsunwürdig, wenn ein „Arzt im Praktikum“, ein Assistent oder Vertreter zur Ableistung der Vorbereitungszeit auf die kassenärztliche Tätigkeit oder ein Weiterbildungsassistent sich innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren ohne Zustimmung des Praxisinhabers im Einzugsbereich derjenigen Praxis niederläßt, in welcher er die bezeichnete Tätigkeit mindestens drei Monate ausgeübt hat.

9. In § 17 Abs. 3 werden die Wörter „im Kalenderjahr“ durch die Wörter „innerhalb von 12 Monaten“ ersetzt.
10. In § 18 werden nach dem Wort „Patienten“ die Wörter „oder Untersuchungsmaterial“ eingefügt.
11. Nach § 21 wird folgender § 21 a eingefügt:

## § 21 a

## Informationen unter Ärzten

(1) Ärzte dürfen andere Ärzte über ihre diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten informieren. Die Information muß räumlich auf ein angemessenes Einzugsgebiet um den Ort der Niederlassung begrenzt und auf eine Ankündigung der eigenen Leistungsbereitschaft sowie des Leistungsangebots beschränkt sein; jede werbende Herausstellung der eigenen Tätigkeit ist untersagt.

(2) Derartige Hinweise dürfen grundsätzlich nicht häufiger als einmal im Jahr erfolgen. Für die Ankündigung nach Niederlassung oder Zulassung gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

12. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 2 wird § 22.

13. In § 23 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Gehilfen“ durch das Wort „Mitarbeitern“ ersetzt.

14. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 und Absatz 6 werden die Worte „Arznei- oder Heilmittel“ durch die Worte „Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Arznei-“ gestrichen.

15. Nach § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

§ 25 a  
Arzt und Industrie

(1) Dem Arzt ist es untersagt, Werbegaben aller Art von Herstellern von Arznei-, Heil-, Hilfsmitteln oder medizinisch-technischen Geräten entgegenzunehmen. Dies gilt nicht für solche Gegenstände, welche lediglich einen geringen Gebrauchswert für die berufliche Tätigkeit des Arztes darstellen.

(2) Bei Informationsveranstaltungen solcher Hersteller hat der Arzt zu berücksichtigen, daß alleine der Informationszweck im Vordergrund bleibt und ihm keine unangemessene Aufwendung für Bewirtung und vergleichbare Vorteile (z. B. Reiseaufwendungen) entgegengebracht werden.

(3) Soweit Ärzte Leistungen für solche Hersteller erbringen (z. B. bei der Entwicklung, Erprobung und Begutachtung), darf das hierfür bestimmte Honorar einen angemessenen Umfang nicht überschreiten und muß der erbrachten Leistung entsprechen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Tageszeitung“ ersetzt durch das Wort „Zeitungen“.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tageszeitungen“ durch das Wort „Zeitungen“ ersetzt und vor dem Wort „Abwesenheit“ das Wort „längerer“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 wird das Wort „Sonderverzeichnisse“ durch das Wort „Verzeichnisse“ ersetzt.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Als Absätze 2 und 3 werden eingefügt:  
(2) Die Bezeichnung Professor darf geführt werden, wenn sie auf Vorschlag der medizinischen Fakultät (Fachbereich) oder für besondere medizinisch-wissenschaftliche Verdienste von einem Bundesland verliehen worden ist. Dasselbe gilt für die von einer ausländischen medizinischen Fakultät einer wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Bezeichnung Professor, wenn sie der deutschen Bezeichnung gleichwertig ist.  
(3) Die nach Absatz 2 Satz 2 fuhrbare im Ausland erworbene Bezeichnung ist in der Fassung der ausländischen Verleihungsurkunde zu führen.

c) Der bisherige Absatz 1 Satz 4 wird Absatz 4 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.

18. § 30 erhält folgende Fassung:

§ 30  
Freier Dienstleistungsverkehr im Rahmen  
der Europäischen Gemeinschaften

Diese Berufsordnung gilt auch für Ärzte, die im Geltungsbereich dieser Berufsordnung nur vorübergehend Dienstleistungen in ihrem Beruf erbringen und Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sind.

19. Als § 31 wird eingefügt:

§ 31  
Übergangsvorschriften

Wer bei Inkrafttreten dieser Änderung berechtigt ist, die Bezeichnung Professor zu führen, darf dies auch weiterhin, wenn die Bezeichnung von einer Behörde im Bundesgebiet oder im Lande Berlin verliehen worden ist. Für die im Ausland erworbene Bezeichnung Professor gilt die in § 27 Abs. 2 und 3 getroffene Regelung auch für die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift geführten Bezeichnungen.

Artikel II

Diese Änderung der Berufs- und Weiterbildungsordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

Anlage

**Richtlinien zur Durchführung  
von In-vitro-Fertilisation (IVF)  
und Embryotransfer (ET)  
als Behandlungsmethode der  
menschlichen Sterilität**

**1 Definition**

Unter In-vitro-Fertilisation (IVF), auch als „extrakorporale Befruchtung“ bezeichnet, versteht man die Vereinigung einer Eizelle mit einer Samenzelle außerhalb des Körpers. Die Einführung des Embryos in die Gebärmutterhöhle wird als Embryotransfer (ET) bezeichnet.

**2 Medizinische und ethische Vertretbarkeit**

Die In-vitro-Fertilisation mit anschließendem Embryotransfer stellt eine Substitutionstherapie bestimmter Formen von Sterilität dar, bei denen andere Behandlungsmethoden versagt haben oder aussichtslos sind. Sie ist in geeigneten Fällen medizinisch und ethisch vertretbar, wenn bestimmte Zulassungs- und Durchführungsbedingungen eingehalten werden (siehe hierzu 3 und 4).

**3 Zulassungsbedingungen**

**3.1 Berufsrechtliche Voraussetzungen**

Die künstliche Befruchtung einer Eizelle außerhalb des Mutterleibes und die anschließende Einführung des Embryos in die Gebärmutter ist als Maßnahme zur Behandlung der Sterilität eine ärztliche Tätigkeit und nur im Rahmen der von der Ärztekammer als Bestandteil der Berufsordnung beschlossenen Richtlinien zulässig.

Jeder Arzt, der diese Maßnahme durchführen will und für sie die Gesamtverantwortung trägt, hat sein Vorhaben der Ärztekammer anzuzeigen. Diese muß prüfen, ob die berufsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind.

Kein Arzt kann gegen sein Gewissen verpflichtet werden, an einer In-vitro-Fertilisation oder einem Embryotransfer mitzuwirken.

**3.2 Medizinische und soziale Voraussetzungen**

**3.2.1 Medizinische Indikationen und Kontraindikationen**

- Uneingeschränkte Indikationen: (Mikrochirurgisch) nicht therapierbarer Tubenverschluß bzw. tubare Insuffizienz.
- Eingeschränkte Indikationen: Einige Formen männlicher Fertilitätsstörungen sowie einige Formen immunologisch bedingter Sterilität, unerklärbare Sterilität (wenn die nach ärztlichem Ermessen erforderlichen diagnostischen und therapeutischen Möglichkeiten erschöpft sind).
- Absolute Kontraindikationen: Alle Kontraindikationen gegen eine Schwangerschaft.
- Eingeschränkte Kontraindikationen: Durch Anwendung der Methode entstehende, im Einzelfall

besonders hohe medizinische Risiken für die Gesundheit der Frau sowie psychogene Sterilität.

### 3.2.2 Elterliche Voraussetzungen:

Vor der Sterilitätsbehandlung soll der Arzt sorgfältig darauf achten, ob zwischen den Partnern eine für das Kindeswohl ausreichend stabile Bindung besteht.

Grundsätzlich ist IVF/ET nur bei Ehepaaren anzuwenden. Dabei dürfen grundsätzlich nur Samen und Eizellen der Ehepartner Verwendung finden (homologes System).

Ausnahmen sind nur zulässig nach vorheriger Anrufung der bei der Ärztekammer eingerichteten Kommission.

Leihmutterschaft, nämlich das Austragen des Kindes einer anderen genetischen Mutter mit dem Ziel, es dieser oder einer anderen Frau zu überlassen, ist abzulehnen.

### 3.3 Diagnostische Voraussetzungen

Jeder Anwendung vom IVF/ET hat eine sorgfältige Diagnostik bei den Ehepartnern vorzuzugreifen, die alle Faktoren berücksichtigt, die sowohl für den unmittelbaren Therapieerfolg als auch für die Gesundheit des Kindes von Bedeutung sind.

### 3.4 Aufklärung und Einwilligung

Die betroffenen Ehepaare müssen vor Beginn der Behandlung über die vorgesehenen Eingriffe, die Einzelschritte des Verfahrens, seine Erfolgsaussichten, Komplikationsmöglichkeiten und Kosten informiert werden. Die Eltern sind auch darüber aufzuklären, welche Maßnahmen für den Fall möglich sind, daß Embryonen aus unvorhersehbarem Grunde nicht transferiert werden können. Der Inhalt des Gespräches und die Einwilligung der Ehepartner zur Behandlung müssen schriftlich fixiert und von beiden Ehepartnern und dem aufklärenden Arzt unterzeichnet werden.

### 3.5 Fachliche, personelle und technische Voraussetzungen

Die Zulassung zur Durchführung von IVF und ET als Therapieverfahren setzt die Erfüllung der nachstehend festgelegten fachlichen, personellen und technischen Mindestanforderungen voraus.

#### 3.5.1 Mindestanforderungen

1. Die Anzeigepflicht umfaßt den Nachweis, daß die sachgerechte Durchführung der erforderlichen Leistungen sowohl fachlich (Ausbildungs- und Qualifikationsnachweis) als auch personell und sachlich (räumliche und apparative Ausstattung) auf den nachstehend genannten Teilgebieten gewährleistet ist:

- a) Endokrinologie der Reproduktion
- b) Gynäkologische Sonographie
- c) Operative Gynäkologie
- d) Experimentelle oder angewandte Reproduktionsbiologie mit dem Schwerpunkt der In-vitro-Kultur
- e) Andrologie

Von diesen fünf Teilbereichen können jeweils nur zwei Bereiche gleichzeitig von einem Arzt oder Wissenschaftler der Arbeitsgruppe verantwortlich geführt werden.

Folgende Einrichtungen müssen ständig und ohne Zeitverzug verfügbar bzw. einsatzbereit sein:

- a) Hormonlabor
- b) Ultraschalldiagnostik
- c) Operationsbereitschaft mit Anästhesie-Team
- d) Gesondertes Labor für Spermidiagnostik
- e) Gesondertes Labor für In-vitro-Fertilisation und In-vitro-Kultur

Dem Leiter der Arbeitsgruppe obliegt die Überwachung der ärztlichen Leistungen. Diese

sowohl die technischen Leistungen als auch die psychologische Führung der eine Sterilitätsbehandlung durch IVF und ET suchenden Ehepaare ein.

### 3.5.2 Ständige Kommissionen bei den Ärztekammern

Von den Landesärztekammern sind Ständige Kommissionen zu bilden, welche die Einhaltung der Zulassungs- und Durchführungsbedingungen prüfen. Ihnen sollen Ärzte und Juristen mit Sachkompetenz in medizinischen und rechtlichen Fragen der IVF/ET angehören.

Die Kommission kann sich in speziellen Fragen durch Vertreter anderer Gebiete ergänzen. Betroffene in eigener Sache sind ausgeschlossen.

Um eine möglichst einheitliche Anwendung dieser Richtlinien zu erreichen, sollten von mehreren Ärztekammern gemeinsam getragene Kommissionen gebildet und/oder bei der Bundesärztekammer eine zentrale Kommission zur Beurteilung grundsätzlicher Auslegungsfragen gebildet werden.

## 4 Durchführungsbedingungen

### 4.1 Gewinnung und Transfer von Embryonen

Für die Sterilitätsbehandlung mit IVF und ET dürfen grundsätzlich nur so viele Embryonen erzeugt werden, wie für die Behandlung sinnvoll und ausreichend sind und auf die Eispenderin einzeitig übertragen werden. An den zum Transfer vorgesehenen Embryonen dürfen keine Eingriffe vorgenommen werden, die nicht unmittelbar dem Wohle des Kindes dienen.

### 4.2 Kryokonservierung noch nicht transferierter Embryonen

Zum Wohle des Kindes ist eine zeitlich begrenzte Kryokonservierung statthaft, wenn sie der Verbesserung der Implantationsbedingungen oder zur Überbrückung der Zeit bis zu einem anderen Transfer dient.

### 4.3 Umgang mit nicht transferierten Embryonen

Der Embryo ist im Sinne der Deklaration des Weltärztebundes von Helsinki und Tokio vor ethisch nicht vertretbaren Experimenten zu schützen.

Verantwortbare wissenschaftliche Untersuchungen an nicht transferierten Embryonen sind daher nur nach Prüfung durch eine Ethikkommission unter strengen, in gesonderten Richtlinien festzulegenden Voraussetzungen und Bedingungen zuzulassen.

### 4.4 Kommerzielle Nutzung

Kauf und Verkauf von Embryonen ist abzulehnen, und die ärztliche Mitwirkung dabei ist standeswidrig.

- MBl. NW. 1987 S. 380.

## 2370

### Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Lande Nordrhein-Westfalen (Wohnheimbestimmungen)

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr v. 17. 2. 1987 - IV A 2 - 2210 - 159/87

Der RdErl. d. Ministers für Landes- und Stadtentwicklung v. 20. 3. 1984 (SMBI. NW. 2370) wird wie folgt geändert.

1. In Nummer 3 erhalten die beiden ersten Sätze die Bezeichnung Nummer 3.1.

Nach Nummer 3.1 wird folgende Nummer 3.2 angefügt:

3.2 Die Vorplanung ist vor förmlicher Antragstellung zwischen Bauherr, Bewilligungsbehörde und mir abzustimmen. Ist bei Wohnheimen für Behinderte

- eine Förderung aus Mitteln des Ausgleichsfonds beabsichtigt, ist die Vorplanung auch mit dem Landschaftsverband abzustimmen und mir - zur Weiterleitung an den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung - zusätzlich ein Raumprogramm zur Genehmigung vorzulegen, das die Nettogrundrißfläche enthält, gegliedert nach Haupt- und Nebennutzfläche, Verkehrs- sowie Funktionsfläche entsprechend DIN 277.
2. In Nummer 4.1 Buchst. c) entfallen die Worte „zu a)“.
  3. Die bisherige Nummer 4.4 wird Nummer 4.5.
  4. Die bisherige Nummer 4.5 wird Nummer 4.4 und erhält folgende Fassung:
    - 4.4 Zur anteiligen Deckung der Kosten für Personenaufzüge darf das Baudarlehen
      - a) für 4- bis 6-Personenaufzüge um bis zu 15.000,- DM
      - b) für Aufzüge zum Transport liegender Personen um bis zu 18.000,- DM
 je Aufzug erhöht werden. Bei Gebäuden mit mehr als 4 Geschossen kann dem sich hiernach errechneten Betrag ab 4. Obergeschoß ein weiterer Betrag von 800,- Deutsche Mark je Geschosß zugeschlagen werden.
  5. In Nummer 6.2 ist folgender Satz neu anzufügen:  
Er hat sich ferner zu verpflichten, diese Verpflichtung im Fall einer Veräußerung seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen.
  6. In Nummer 7 Buchst. c) entfällt der letzte Satz.

- MBl. NW. 1987 S. 382.

7843

#### **Verwaltungsvorschriften für die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 17. 2. 1987 -  
II B 7 - 50.08.2

Mein RdErl. v. 22. 8. 1985 (SMBL. NW. 7843) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel erhält folgende Fassung:  
Die Durchführung der Prämienregelung zugunsten der Schaffleischerzeuger beruht auf der
  - Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 (ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980 S. 1) über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch
  - Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des Rates vom 31. März 1984 (ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984 S. 40) zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaffleischerzeuger
  - Verordnung (EWG) Nr. 3007/84 der Kommission vom 26. Oktober 1984 (ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984 S. 28) mit Durchführungsbestimmungen für die Prämie zugunsten der Erzeuger von Schaffleisch
 in der jeweils geltenden Fassung.
2. In Nr. 2.6 Satz 1 sind nach dem Wort „teilweisen“ die Wörter „oder vollständigen“ einzufügen.
3. Nr. 3 erhält folgende Fassung:  
Die Prämie wird spätestens vor dem 31. 12. ausgezahlt, der auf das Ende des Wirtschaftsjahres, für das sie gewährt wird, folgt.
4. Nr. 4.1 entfällt.  
Nrn. 4.2 und 4.3 werden 4.1 und 4.2.
5. In Nr. 5 werden die Wörter „sechs vom Hundert“ durch die Wörter „drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

6. Die Anlage wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

- 6.1 Nach Nr. 4 wird angefügt:
  5. Die Erhebung vorstehender Angaben beruht auf § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438), geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 (GV. NW. S. 663), - SGV. NW. 2010 -. Die Kenntnis der erbetenen Angaben dient der Überprüfung der Voraussetzungen für eine Zuschußgewährung. Eine Berücksichtigung nach diesen Verwaltungsvorschriften ist nur möglich, wenn die Angaben in diesem Antragsformular enthalten sind.
- 6.2 In Nr. 3 der Verpflichtungserklärung werden die Worte „sechs vom Hundert“ durch die Worte „drei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ ersetzt.

- MBl. NW. 1987 S. 383.

791

#### **Reiten in der freien Landschaft und im Walde gemäß § 50 ff. Landschaftsgesetz (LG)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 13. 2. 1987 -  
IV B 3 - 1.01.03

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 17. 2. 1981 (SMBL. NW. 791) wird wie folgt geändert:

1. Der erste Absatz der Präambel wird gestrichen und durch folgendes ersetzt:  
Das Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 1980 (GV. NW. S. 734), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 1985 (GV. NW. S. 261), - SGV. NW. 791 - enthält in den §§ 50 bis 54 die in Nordrhein-Westfalen geltenden grundsätzlichen Regelungen über das Reiten zum Zwecke der Erholung in der freien Landschaft und im Walde.
2. In Nr. 1.1 wird das Wort „Landesstraßengesetz“ durch die Worte „Straßen- und Wegenetz des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
3. In Nr. 2.21 werden die Worte „des Zeichens 258 StVO“ durch die Worte „des Zeichens 250 StVO“ ersetzt.
4. Nr. 3.3 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:  
Wanderwege und Wanderpfade im Sinne von § 50 Abs. 2 Satz 2 LG sind alle Verkehrsflächen, die mit Markierungszeichen gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791) versehen sind.
5. In Nr. 3.5 wird die Abkürzung „WvVfG“ in „VwVfG. NW.“ korrigiert.
6. In Nr. 4.2 wird der erste Satz wie folgt neu gefaßt:  
Die Art der Kennzeichnung richtet sich nach § 15 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes vom 22. Oktober 1986 (GV. NW. S. 683/SGV. NW. 791).
7. Nr. 4.4 wird wie folgt neu gefaßt:  
Für die Ausgabe der Kennzeichen und der zu erneuernden Aufkleber durch die untere Landschaftsbehörde werden Gebühren gemäß Tarifstelle 15.b.3 des Allgemeinen Gebührentarifs der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 1986 (GV. NW. S. 721), - SGV. NW. 2011 - erhoben. Die Kosten des Kennzeichens werden zusätzlich als Auslagen erhoben.

8. In Nr. 5.1 werden nach den Worten „des Kennzeichens“ die Worte „oder des zu erneuernden Aufklebers“ eingefügt.
9. Nr. 5.2 wird wie folgt neu gefaßt:  
Die Einnahmen aus der Reitabgabe sind für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen einschließlich der Anbringung, Unterhaltung und Entfernung der Verkehrszeichen sowie für Ersatzleistung nach § 53 Abs. 3 LG zweckgebunden.

10. Nr. 5.3 wird wie folgt neu gefaßt:

Aus der Reitabgabe werden im Rahmen der verfügbaren Einnahmen für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen Zuwendungen gewährt bzw. die Ausgaben von Landesdienststellen bezahlt.

11. Die Nrn. 5.31, 5.32 und 5.33 werden gestrichen und durch folgende neue Nummern ersetzt:

5.31 Für Zuwendungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung gelten meine Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Reitabgabe für die Anlage und Unterhaltung von Reitwegen vom 31. 10. 1986 (MBL. NW. S. 1784/SMBL. NW. 791).

5.32 Ausgaben von Landesdienststellen zur Anlage und Unterhaltung von Reitwegen auf im Eigentum des Landes stehenden Grundstücken werden in voller Höhe bezahlt.

Anträge auf Auszahlung sind von den grundstücksverwaltenden Landesdienststellen vor Durchführung der Maßnahmen bei der unteren Landschaftsbehörde einzureichen.

Die untere Landschaftsbehörde holt für die vorgesehenen Maßnahmen Stellungnahmen des Provinzialverbands Westfälischer Reit- und Fahrvereine e. V. bzw. des Verbands der Reit- und Fahrvereine Rheinland e. V. und des Landesverbands Nordrhein-Westfalen der Vereinigung der Freizeitreiter in Deutschland e. V. ein. Den genannten Reitvereinigungen kann, sofern ihre Anhörung nicht schon auf andere Weise sichergestellt ist, für ihre Stellungnahme eine Ausschlussfrist von mindestens 3 Wochen nach Eingang der Aufforderung gesetzt werden.

Auszahlungsanträge für die Anlage von Reitwegen leitet die untere Landschaftsbehörde mit ihrer Stellungnahme, in die Stellungnahmen der Belegenheitsgemeinde(n), des Straßenverkehrsamtes sowie der Kreispolizeibehörde einzubeziehen sind, an die höhere Landschaftsbehörde weiter.

Auszahlungen werden aus Kap. 10 020 Tit. 981 61 geleistet, und zwar nach Abschluß der Maßnahme auf Anforderung für

- die Anlage von Reitwegen durch die höhere Landschaftsbehörde
- die Unterhaltung von Reitwegen durch die untere Landschaftsbehörde.

12. Nr. 5.5 wird wie folgt neu gefaßt:

Der Regierungspräsident als höhere Landschaftsbehörde weist der unteren Landschaftsbehörde nach deren voraussichtlichem Bedarf Mittel zur Bewirtschaftung zu für

- die Bewilligung von Zuwendungen für die Unterhaltung von Reitwegen

- die Auszahlung an andere Landesdienststellen zur Unterhaltung von Reitwegen
- Ersatzleistungen gemäß § 53 Abs. 3 LG.

13. In Nr. 5.8 werden die Worte „Titelgruppe 92“ in „Titelgruppe 61“ geändert.

14. Nrn. 5.6 und 5.9 werden ersatzlos gestrichen.

- MBL. NW. 1987 S. 383.

## 922

### **Ausrüstung und Verwendung von Kennleuchten für blaues Blinklicht (Rundumlicht) und von Warnvorrichtungen mit einer Folge von Klängen verschiedener Grundfrequenz (Einsatzhorn) an Einsatz- und Kommando-Kraftfahrzeugen der Feuerwehren, des Katastrophenschutzes, des Rettungsdienstes und des Blutspendedienstes**

Gem. RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr - III C 2 - 21 - 31/20 - 22-38 - d. Innenministers - V/B 4 - 4.422 - 01 - u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales - V B 2 - 0521.7.2 v. 11. 2. 1987

Der RdErl. v. 9. 7. 1984 (SMBL. NW. 922) wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1.4 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:  
Kraftfahrzeuge von Hilfsorganisationen, die keine Blutspendezentralen betreiben, gehören ebenfalls zum Blutspendedienst, wenn sie Blutkonserven und Blutpräparate transportieren.
2. Der bisherige Abs. 3 der Nr. 1.4 wird Abs. 4.
3. Im neuen Abs. 4 der Nr. 1.4 werden jeweils nach dem Wort „Blutspendedienstes“ die Worte „oder einer Hilfsorganisation“ eingefügt.

- MBL. NW. 1987 S. 384.

## II.

### Ministerpräsident

#### **Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 17. 2. 1987 - II C 4 - 429 - 1/87

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter des Konsulats der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien in Dortmund ernannten Herrn Radomir Vucetic am 29. 1. 1987 das Exequatur als Konsul erteilt. Der Konsularbezirk umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Tomo Renac, am 8. 10. 1984 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBL. NW. 1987 S. 384.

**Innenminister  
Finanzminister****Bekanntgabe der Zuweisungen an Gemeinden (GV)  
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1987**

Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 17. 2. 1987 -  
III B 2 - 6/10 - 4001/87  
KomF 1401 - 87 (22) - I A 4

Gemäß § 30 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 vom 19. Dezember 1986 (GV. NW. S. 767) geben wir die haushaltsmäßige Zuordnung und die Zweckbestimmung mit den Haushaltsansätzen für die Zuweisungen bekannt, die den Gemeinden (GV) nach Maßgabe des Landeshaushalts für das Haushaltsjahr 1987 gewährt werden sollen:

**Leistungen des Landes an die Gemeinden und Gemeindeverbände  
nach Maßgabe des Landeshaushalts 1987**

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
03	03 020	643 00	Zuwendungen zu den Kosten der Sorgepflichten für Kriegsgräber	7 000 400
	03 020	643 60	Erstattungen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	85 000
	03 020	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Zivile Verteidigung	180 000
	03 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Durchführung von Katastrophenschutzübungen	300 000
	03 310	643 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände für Einbürgerungen	1 123 700
	03 710	643 00	Ersatz von Aufwendungen bei Teilnahme von ehrenamtlichen Angehörigen öffentlicher Feuerwehren an Lehrgängen der zentralen Ausbildungsstätten des Landes gem. § 35 Abs. 2 FSHG	1 900 000
	03 710	653 00	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Kosten des Feuerschutzes	130 000
	03 710	883 00	Zuwendungen an die Träger zur Förderung des Feuerschutzes	64 359 600
05	05 300	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Förderschulen für Spätaussiedler und Kinder ausländischer Arbeitnehmer usw.	600 000
	05 300	653 20	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Anmietung von Ausbildungsplätzen für das Berufsgrundschuljahr Agrarwirtschaft	750 000
	05 300	883 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Einrichtung von Werkstätten an berufl. Schulen	2 400 000
	05 300	883 62	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Unterrichtshilfen im Sonderschulbereich	50 000
	05 300	653 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Silentien	2 650 000
	05 300	653 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Schulversuche	4 900 000
	05 360	653 00	Zuweisungen für die von anderen zu unterhaltenden öffentlichen Kollegs	85 000
	05 390	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für Sonderschulen)	2 150 000
	05 410	633 00	Zuweisungen an die Landschaftsverbände gem. § 4 Schulfinanzgesetz (für berufsbildende Schulen)	1 000 000
	05 410	653 00	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Berufsschulen auf Grund von Verträgen	650 000
	05 710	653 20	Zuweisungen für Einrichtungen der Weiterbildung in der Trägerschaft von Gemeinden (GV)	78 150 000
	05 760	653 60	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung des Bibliothekwesens	4 300 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	05 760	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und die Einrichtung von öffentlichen Büchereien	700 000
	05 810	653 60	Zuweisung an Gemeinden (GV) zur Unterhaltung von Leistungszentren	350 000
	05 810	883 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau, die Modernisierung und Erweiterung von Sportstätten	27 000 000
	05 810	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau von Sportstätten aus Bundesmitteln	1 000 000
	05 810	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Bau und Ausbau überregional bedeutsamer Sportstätten	2 000 000
	05 820	653 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Förderung von Einrichtungen zur Organisation überörtlicher kultureller Zusammenarbeit	2 975 000
	05 820	653 30	Zuweisungen an die Stadt Düsseldorf für die Ausstellung „Der Rhein“	300 000
	05 820	883 10	Zuweisungen an die Träger öffentlicher Museen und Kunstsammlungen für den Ankauf von Werken der bildenden Kunst	2 000 000
	05 820	653 60	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für Musikschulen und Orchester	10 530 000
	05 820	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kunstausstellungen und museale Veranstaltungen	950 000
	05 820	653 80	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für literarische Zwecke	90 000
	05 820	883 80	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für den Ankauf wertvoller literarischer Sammelobjekte	50 000
	05 820	653 90	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die projektbezogene allgemeine Kulturförderung	650 000
	05 820	653 92	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für kulturelle Einrichtungen und Projekte	1 100 000
	05 820	883 92	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden	600 000
	05 830	653 20	Zuweisungen für die Westfälische Schauspielschule Bochum	375 000
	05 830	653 30	Zuweisungen zur Förderung der öffentlichen Film- und Fernseharbeit	490 000
	05 830	653 40	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Theater	25 250 000
	05 830	883 00	Zuweisungen an die Gemeinden (GV) für die Ausstattung von Filmwerkstätten und zur Anschaffung der technischen Erstausrüstung von Filmspielstellen	100 000
06	06 151	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Stadt Bochum für die Mitbenutzung des Hallenbades Querenburg durch die Ruhr-Universität	420 000
	06 212	682 10	Zuführungen für den laufenden Betrieb der Universität - Gesamthochschule Essen -	220 000
	06 540	633 10	Erstattung anteiliger Personalkosten aus den Jahren 1977-1984 für das Institut für Bühnentanz der Stadt Köln	1 897 400
	06 550	883 00	Zuweisung an die Stadt Essen für Um- und Ausbaumaßnahmen in den Abteigebäuden Essen-Werden	31 500
07	07 020	653 60	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Eingliederung ausländischer Arbeitnehmer	1 500 000
	07 020	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Eingliederung jugendl. Arbeitsloser, zur beruflichen Wiedereingliederung von Frauen sowie zur modellhaften Erprobung neuer Eingliederungsmaßnahmen	20 125 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	07 020	653 71	Zuweisungen an kommunale Träger zur Förderung der sozial-pädagogischen Begleitung von Maßnahmen im Rahmen der Verbesserung der Beschäftigtensituation	200 000
	07 020	653 72	Zuweisungen an kommunale Träger zur ergänzenden Förderung von ABM	67 420 000
	07 040	653 60	Zuweisungen an kommunale Träger zur Durchführung von Erholungsmaßnahmen für alte Menschen	1 000 000
	07 040	653 61	Zuweisungen zur Förderung von Sozialstationen in komm. Trägerschaft	80 000
	07 040	653 62	Zuweisungen zur Förderung der Ausbildung in staatl. anerkannten Fachseminaren für Altenpflege u. für Familienpflege in komm. Trägerschaft	480 000
	07 040	853 70	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen soz. Einrichtungen u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	1 000 000
	07 040	883 70	Zuweisungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen für soz. Einrichtungen in komm. Trägerschaft	500 000
	07 040	853 80	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Werkstätten für Behinderte u. zum Erwerb sozialbezogener Einrichtungen in besonderen Fällen	2 100 000
	07 040	883 80	Zuweisungen für die Beschaffung von sozialbezogenen Einrichtungsgegenständen für Werkstätten für Behinderte in komm. Trägerschaft	600 000
	07 040	853 90	Darlehen an komm. Träger für Baumaßnahmen von Einrichtungen der Altenhilfe u. zum Erwerb solcher Einrichtungen in besonderen Fällen	6 500 000
	07 040	883 90	Zuweisungen für Einrichtungen der Altenhilfe in komm. Trägerschaft	2 600 000
	07 050	653 10	Zuweisungen für die Fortbildung von Fachkräften aller Zweige der sozialen Arbeit, auch für ehrenamtliche Mitarbeiter	200 000
	07 050	653 60	Zuweisungen an öffentliche Träger für die Förderung der Familienhilfe und Kinderhilfe	17 799 000
	07 050	883 60	Zuweisungen an öffentliche Träger zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Einrichtungen der Familienhilfe und Kinderhilfe	300 000
	07 050	653 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege	36 762 000
	07 050	883 61	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendpflege zur Errichtung oder zum Erwerb, zum Aus- und Umbau, zur Instandsetzung und zur Ausstattung von Heimen, Tagesstätten und sonstigen Stätten im Bereich der Jugendpflege	2 250 000
	07 050	653 62	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Förderung des Jugendschutzes	1 112 000
	07 050	653 63	Zuweisungen an Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der Erziehungshilfe	2 973 000
	07 050	653 64	Zuweisungen an Gemeinden zur Förderung von Einrichtungen der Familienbildung nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes	765 000
	07 050	653 65	Zuweisungen an Einrichtungen der Familienbildung in kommunaler Trägerschaft zur Förderung von Maßnahmen mit Personengruppen in besonderen Problemsituationen	200 000
	07 050	853 70	Darlehen für Baumaßnahmen und für den Erwerb von Einrichtungen der Familien- und Jugendhilfe	350 000
	07 050	883 70	Zuweisungen für die Ausstattung der bei Titel 853 70 genannten Einrichtungen an öffentliche Träger	290 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	07 050	643 81	Erstattung der Betriebskosten von Kindergärten an Gemeinden (GV) gem. §§ 14, 15 und 17 KgG	97 918 000
	07 050	643 82	Erstattung der Betriebskosten an Gemeinden (GV) für andere Tageseinrichtungen für Kinder	19 577 000
	07 050	653 82	Zuweisungen für Fachberater, türkische Kontaktpersonen in Tageseinrichtungen für Kinder und pädagogische Fachkräfte	1 843 000
	07 050	883 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Bau- und Einrichtungskosten gem. §§ 10 und 16 KgG und für andere Tageseinrichtungen für Kinder	15 000 000
	07 060	643 10	Kostenerstattung an die Träger der Sozialhilfe gemäß § 6 Abs. 4 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	257 000 000
	07 060	643 20	Kostenerstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 6 Abs. 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes	4 000 000
	07 060	643 70	Erstattung der Aufwendungen an die Gemeinden für die Unterhaltung von Übergangsheimen und für die Betreuung ausländischer Flüchtlinge gemäß § 6 Abs. 2 und 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes sowie § 9 Abs. 3 Landesaufnahmegesetz	30 000 000
	07 060	653 70	Zuweisungen an Gemeinden zum Abschluß von Auflösungsverträgen über angemietete Übergangsheime	200 000
	07 060	883 70	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Errichtung und erstmaligen Einrichtung von Übergangsheimen gemäß § 6 Abs. 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 2 Landesaufnahmegesetz	6 500 000
	07 070	643 00	Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung in Anstalten anderer Verwaltungen	75 000 000
	07 070	883 10	Zuweisungen an den LV Rheinland zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung psychisch kranker Rechtsbrecher	450 000
	07 070	883 20	Zuweisungen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe zur Errichtung und Ausstattung einer Sondereinrichtung zur Versorgung geistig behinderter Rechtsbrecher	1 000 000
	07 070	883 60	Zuweisungen für Investitionen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig	20 000 000
	07 070	899 60	Zuweisungen für Investitionen an komm. Krankenhäuser	228 000 000
	07 070	883 61	Zuweisungen an Landeskrankenhäuser soweit nach dem KHG a. F. förderungsfähig als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	42 000 000
	07 070	899 61	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser als pauschale Förderung der Wiederbeschaffung kurzfristiger Anlagegüter	108 500 000
	07 070	653 62	Zuweisungen für Landeskrankenhäuser sowie nach dem KHG a. F. förderungsfähig	12 730 000
	07 070	689 62	Zuweisungen an kommunale Krankenhäuser	5 000 000
	07 080	671 00	Anteilige Erstattung der Personalausgaben für das medizinisch-therapeutische Personal von Schulen für Körperbehinderte an die Landschaftsverbände	8 000 000
	07 080	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Aus- und Fortbildung von Medizinalpersonen	2 900 000
	07 080	633 62	Erstattung der Prüfungsvergütungen für die Mitglieder der Prüfungsausschüsse für nichtärztliche Heilberufe	694 000
	07 080	653 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.	850 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	07 080	883 71	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen der Gesundheitserziehung u. a.	100 000
	07 080	661 72	Schuldendiensthilfen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	280 000
	07 080	891 72	Zuschüsse für Investitionen an (kommunale) öffentl. Unternehmen zur Förderung von Kurorten	1 250 000
	07 080	653 73	Betriebskosten für Einrichtungen des Rettungsdienstes	23 200 000
	07 080	883 73	Zuweisungen für Einrichtungen des Rettungsdienstes	16 000 000
	07 080	653 81	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Gesundheitshilfe an Gemeinden (GV)	490 000
	07 080	653 83	Zuweisungen für lfd. Zwecke der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	1 200 000
	07 080	883 83	Zuweisungen für Investitionen der Psychiatrie an Gemeinden (GV)	300 000
	07 080	633 90	Erstattungen für Seuchenbekämpfung an Gemeinden (GV)	60 000
	07 080	653 90	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für laufende Zwecke der Seuchenbekämpfung	1 346 000
	07 090	643 11	Kosten der Kriegsofopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Bundes-Versorgungsgesetzes sowie entsprechender Leistungen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	285 000 000
	07 090	643 12	Kosten der der Kriegsofopferfürsorge entsprechenden Leistungen (ausgenommen Darlehen) aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes, des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer und des deutsch-österreichischen Vertrages über Kriegsofopferversorgung und Beschäftigung Schwerbeschädigter	3 000 000
	07 090	643 13	Kosten der Kriegsofopferfürsorge (ausgenommen Darlehen) und entsprechender Leistungen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	13 000 000
	07 090	643 16	Leistungen aufgrund rechtlicher Verpflichtungen des Bundes für Fürsorgezwecke	1 500 000
	07 090	853 10	Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge aufgrund des Bundesversorgungsgesetzes sowie entsprechende Darlehen aufgrund des Häftlingshilfegesetzes und des Gesetzes über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen	4 000 000
	07 090	853 20	Den Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge entsprechende Darlehen aufgrund des Soldatenversorgungsgesetzes und des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer	200 000
	07 090	853 30	Darlehen im Rahmen der Kriegsofopferfürsorge und entsprechende Darlehen für Berechtigte außerhalb des Geltungsbereichs des Ersten Überleitungsgesetzes	20 000
	07 510	633 00	Verwaltungskostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für Sozialhilfefzahlungen an Bewohner von Durchgangwohnheimen	48 100
	07 510	643 00	Kostenerstattung an den Landschaftsverband Rheinland für die Ausgaben als Träger der Sozialhilfe für Bewohner von Durchgangwohnheimen	2 500 000
08	08 030	653 88	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	3 396 000
	08 030	883 88	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Bereitstellung zusätzlicher Ausbildungsplätze für Jugendliche)	2 500 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	08 030	883 74	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände (Förderung der Messe Dortmund)	2 000 000
	08 080	887 61	Zuwendungen für Investitionen an Zweckverbände für den Ausbau von Flugplätzen	100 000
10	10 020	883 11	Landesgartenschau Rheda-Wiedenbrück 1986	3 000 000
	10 020	883 12	Bundesgartenschau Düsseldorf 1987	2 000 000
	10 020	653 61	Verwendung der Reitabgabe als Ersatzleistung an Gemeinden (GV)	100 000
	10 020	883 61	Verwendung der Reitabgabe als Zuweisungen an Gemeinden (GV)	800 000
	10 020	853 65	Darlehen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 500 000
	10 020	883 65	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Kleingärten	2 950 000
	10 020	633 71	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Einfuhruntersuchungen im EG-Handel	4 500 000
	10 030	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Dorferneuerung	9 000 000
	10 030	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verbesserung der Agrarstruktur im Bereich Dorferneuerung	100 000
	10 030	883 75	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für die Forstwirtschaft	10 500 000
	10 030	653 82	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Landschaftsplanung und zu Maßnahmen des Natur- und Landschaftschutzes	9 500 000
	10 030	657 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Maßnahmen und Einrichtungen in Naturparks und bevorzugten Erholungsgebieten	2 956 000
	10 030	853 82	Darlehen an Gemeinden (GV) zum Erwerb von Grundstücken für die Landschaftspflege und den Naturschutz	950 000
	10 030	883 82	Zuweisungen für Investitionen an Gemeinden (GV) für die Landschaftspflege und den Naturschutz	20 000 000
	10 030	887 82	Zuweisungen an Zweckverbände für Naturschutz und Landschaftspflege	750 000
	10 040	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV) für Sachausgaben im Rahmen der 2. Staatsprüfung der Lebensmittelchemiker	15 000
	10 050	883 10	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Sanierung von Altlasten (sanierungsbedürftige Schadstoffanreicherungen im Boden v. Grundwasser)	40 000 000
	10 050	887 20	Zuweisungen für die Entschlammung von Seen	2 000 000
	10 050	883 66	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	24 000 000
	10 050	887 66	Zuweisungen an Zweckverbände für naturnahen Wasserbau und Gewässerunterhaltung, Hochwasserschutz und wasserwirtschaftliche Vorarbeiten	35 500 000
	10 050	883 67	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	5 760 000
	10 050	887 67	Zuweisungen an Zweckverbände für Wasserversorgungs- und Verbundmaßnahmen	1 440 000
	10 050	883 68	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Abwassermaßnahmen	12 600 000
	10 050	887 68	Zuweisungen an Zweckverbände für Abwassermaßnahmen	13 400 000
	10 050	887 69	Zuweisungen an Zweckverbände für Talsperren	11 700 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	10 050	853 71	Darlehen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	13 850 000
	10 050	857 71	Darlehen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	11 950 000
	10 050	883 71	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zur Verwendung der Abwasserabgabe	2 070 000
	10 050	887 71	Zuweisungen an Zweckverbände zur Verwendung der Abwasserabgabe	1 281 000
	10 060	883 60	Zuweisungen an Gemeinden für Immissionsschutzvorhaben (1985: 07 030 - 883 60)	5 000 000
	10 200	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände	1 000 000
	10 280	653 00	Zuweisung an den Kreis Siegen als Träger des Jugendwaldheimes	274 000
	10 410	633 10	Erstattung von Verwaltungsausgaben an die Kreise und kreisfreien Städte	10 000
11	11 010	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben an Gemeinden (GV)	16 000
	11 040	821 10	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung von Brachflächen	28 500 000
	11 040	821 20	Grundstücksfonds für den Erwerb und die Nutzbarmachung brachliegender Zechen-, Industrie- und Verkehrsflächen im Ruhrgebiet	68 250 000
	11 040	853 00	Zur Förderung von städtebaulichen Maßnahmen aus den bei Titel 173 20 auf gekommenen Einnahmen	28 500
	11 040	883 10	Zuweisungen für die Vorbereitung und Durchführung städtebaulicher Maßnahmen im Ruhrgebiet	34 250 000
	11 040	883 30	Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung im Ruhrgebiet	8 000 000
	11 040	883 41	Zuweisungen für städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz (Bundesmittel 1985: 14 030 - 883 19)	55 000 000
	11 040	883 50	Zuweisungen an Gemeinden (GV) pp zur Förderung von baulichen sozialen Maßnahmen	3 000 000
	11 070	653 20	Zuweisungen an die Landschaftsverbände für Ankauf, Verlagerung, Pflege und Aufbewahrung von beweglichen technischen Denkmälern	250 000
	11 460	429 80	Erstattung von Pers.Kosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	650 000
	11 460	547 80	Erstattung sächlicher Verwaltungskosten an die LV für die Ausbildung der Referendare im Bereich „Straßenwesen“	50 000
	11 470	653 61	Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Verkehrsverbände	41 000 000
	11 470	653 63	Zuweisungen an Gemeinden (GV) zu den Planungs- und Vorbereitungskosten für Stadtbahnen	8 820 000
	11 470	883 69	Zuweisungen zu Investitionen für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz und § 17 Eisenbahnkreuzungsgesetz	300 000
	11 500	883 16	Kostenbeiträge des Landes für Eisenbahnkreuzungsmaßnahmen	6 500 000
	11 500	883 22	Objektbezogene Zuweisungen für Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Straßen der Gemeinden und Kreise in Härtefällen	500 000
	11 500	653 70	Sonstige Zuweisungen an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	1 300 000

Einzelplan	Kapitel	Titel	Zweckbestimmung (Kurzform)	Ansatz 1987 DM
	11 500	883 70	Zuschüsse an Gemeinden (GV) für Maßnahmen zur Sicherheit im Straßenwesen	500 000
12	12 050	633 00	Erstattung von Verwaltungsausgaben für Bodengrabarbeiten zur Durchführung von Nachschätzungen nach dem BodenSchätzG	22 000
14	14 020	636 00	Verwaltungskostenbeiträge des Landes an die Rheinische und Westfälisch-Lippische Versorgungskasse	1 000 000
	14 020	653 61	Zuweisungen an die Spielbankgemeinden Aachen und Bad Oeynhausen aus Mitteln der Spielbankabgabe	8 100 000
	14 020	653 62	Zuweisungen an die Spielbankgemeinde Dortmund aus Mitteln der Spielbankabgabe	14 130 000
	14 030	613 15	Schlüsselzuweisungen an Gemeinden aufgrund des Nachtragsgesetzes zu den Gemeindefinanzierungsgesetzen 1983, 1984 und 1985	179 000 000
	14 030	653 10	Zuweisungen an den Kommunalverband Ruhrgebiet	2 000 000
	14 030	653 40	Einmalige Zuweisungen an die Landschaftsverbände	10 000 000
	14 030	883 27	Zuweisungen für den Bau und die Einrichtung von Gesundheitsämtern	3 800 000
	14 610	671 20	Verwaltungskosten für die von der WestLB verwalteten Darlehen an die Gemeinden (GV) für den Bau von Obdachlosenunterkünften	110 000
	14 710	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an die Gemeinden	3 000 000
	14 710	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Landesbeamte an Zweckverbände	600 000
	14 730	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Lehrer an die Gemeinden	230 000
	14 750	643 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an die Gemeinden	3 800 000
	14 750	647 00	Erstattungen von Versorgungsbezügen für Polizeibeamte an Zweckverbände	50 000
				2 451 793 700

**Innenminister****Anerkennung  
von Sprungrettungsgeräten  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 12. 2. 1987 -  
V B 4 - 4.424 - 6

Die Prüfstelle für Sprungrettungsgeräte bei der Berliner Feuerwehr hat dem nachstehend aufgeführten Sprungtuch nach vorhergegangener Typprüfung eine Prüfnummer erteilt.

Hersteller: Fröhlich & Wolff GmbH  
Leipziger Straße 130  
3436 Hessisch Lichtenau

Bezeichnung: Sprungtuch aus Polyesterfasergewebe

Prüfnummer: Fw Bln. III - 1/86

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260 / SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1987 S. 393.

**Anerkennung  
von Strahlenschutzrüstungsteilen  
für Feuerwehren**

Bek. d. Innenministers v. 13. 2. 1987 -  
V B 4 - 4.424 - 7

Die Gesellschaft für Strahlen- und Umweltforschung mbH, München-Neuherberg, Prüfstelle für Strahlenschutzrüstungsteile der Feuerwehr, hat als Ergebnis der Prüfungen festgestellt, daß die nachstehend aufgeführten Strahlenschutzrüstungsteile für den Einsatz bei Feuerwehren geeignet sind. Die Prüfnummern wurden erteilt.

1. Hersteller: Automation und Meßtechnik GmbH  
(Automeß)  
Postfach 1306  
6802 Ladenburg  
Herstellerbezeichnung: Dosisleistungsmeßgerät 6150-AD-1  
einschließlich Hochdosisleistungs-  
sonde 6150-AD-15  
Bezeichnung im Typschein: Dosisleistungsmeßgerät für  
Feuerwehren  
Meßbereich 1 µSv/h - 1 Sv/h  
(mit Zusatzsonde bis 10 Sv/h)  
Prüfnummer: DL/Fw/GSF-128606
2. Hersteller: Automation und Meßtechnik GmbH  
(Automeß)  
Postfach 1306  
6802 Ladenburg  
Herstellerbezeichnung: Dosisleistungsmeßgerät 6150-AD-2  
in Verbindung mit der  
Hochdosisleistungs-  
sonde 6150-AD-15  
Bezeichnung im Typschein: Dosisleistungsmeßgerät  
für Feuerwehren  
Meßbereich 0,1 µSv/h - 10 mSv/h  
(mit Zusatzsonde bis 10 Sv/h)  
Prüfnummer: DL/Fw/GSF-128607
3. Hersteller: Automation und Meßtechnik GmbH  
(Automeß)  
Postfach 1306  
6802 Ladenburg  
Herstellerbezeichnung: Dosisleistungsmeßgerät 6150-AD-T

Bezeichnung Dosisleistungsmeßgerät  
im Typschein: für Feuerwehren  
Meßbereich 0,1 µSv/h - 10 Sv/h  
Prüfnummer: DL/Fw/GSF-128608

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und Feuerwehrgeräten - RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1981 (MBl. NW. S. 2260/SMBl. NW. 2134) - werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

- MBl. NW. 1987 S. 393.

**Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales****Ungültigkeitserklärung  
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 12. 2. 1987 -  
I B - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 105 der Regierungsangestellten Annette Dobbrick, ausgestellt vom Präsidenten des Landessozialgerichts, Essen, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Präsidenten des Landessozialgerichts, 4300 Essen 1, Zweigertstraße 54, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1987 S. 393.

**Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie****Verlängerung der Nachtflugbeschränkungen  
auf dem Verkehrsflughafen Köln/Bonn**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 10. 2. 1987 -  
345 - 31 - 21/1 (4)

Mit Bescheid vom 10. 2. 1987 ist die Frist für das mit Bescheid vom 27. 3. 1979 (MBl. NW. S. 607) erlassene Nachtstart- und -landeverbot für Strahlflugzeuge bis zum 30. 4. 1987 verlängert worden.

- MBl. NW. 1987 S. 393.

**Landschaftsverband Rheinland****Jahresabschluss 1985  
der Krankenhauszentralwäschereien  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 8. 2. 1987 -  
00.05-025-00/3

Gemäß § 22 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung (Eig-VO) vom 22. Dezember 1953 (GS. NW. S. 181/SGV. NW. 641) wird der Jahresabschluss 1985 der Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland hiermit veröffentlicht.

Köln, den 6. Februar 1987

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Rheinland

In Vertretung  
Esser

Bilanz zum 31. Dezember 1987  
mit Vergleichswerten des Vorjahres

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland  
Palthe-Brauweiler

	31.12.1987		31.12.1986	
	DM	DM	DM	DM
<b>AKTIVA</b>				
<b>1. Anlagevermögen</b>				
1.1 Grundstücke mit Betriebsbauten	21.106.233,--	21.911.133,--	14.000.000,--	14.000.000,--
1.2 Maschinen und maschinelle Anlagen	6.314.997,--	6.795.030,--		7.077.797,06
1.3 Einrichtungen und Ausstattungen	999.000,--	1.007.101,--		
1.4 Motorische	1.302.000,--	307.240,--		
1.5 Anlagen im Bau und Anschaffungen auf Anlagen	24.011,21	62.109,21		
	30.027.997,71	30.105.701,71		
<b>2. Umlaufvermögen</b>				
2.1 Vorratsmittel	139.500,96	164.371,79		569.100,--
2.2 Liefer- und Leistungsforderungen	309.200,90	307.043,06		179.100,06
2.3 Forderungen an Beschäftigtenunternehmen	1.250.973,93	1.016.000,00		740.200,06
2.4 Barmittel	1.094,14	1.013,63		351.200,06
2.5 Sparreserven- und Bankguthaben	34.020,93	104.707,05		
2.6 Sonstige Forderungen	221.235,11	108.224,21	201.200,--	206.000,--
	19.000,--	30.000,--		
<b>3. Abgrenzungen</b>				
3.1 Sonstige Abgrenzungen			1.277.940,12	
<b>4. Schulden</b>				
Verleumdung	1.300.000,00	1.372.000,00		371.000,00
Jahresgewinn 1987/Jahresverlust 1986	1.215.102,11	8.010,10	11.032.312,02	11.032.312,02
	32.082.231,12	32.119.231,73	13.042.312,12	14.219.231,73
<b>PASSIVA</b>				
<b>1. Eigenkapital</b>				
<b>2. Verbindlichkeiten</b>				
2.1 Liefer- und Leistungsschulden		147.072,10		100.070,01
2.2 Verbindlichkeiten nach dem Erwerb		100.243,15		61.190,10
2.3 Schulden gegenüber dem Land- schaftverband Rheinland			1.277.940,12	
2.4 Schulden gegenüber Beteiligungs- unternehmen			10.235.003,25	
2.5 Sonstige Schulden			10.555.216,23	11.733.040,01
			10.555.216,23	11.733.040,01
			372.021,11	600.030,17
			11.032.312,02	11.032.312,02
			13.042.312,12	14.219.231,73

Verkleitung  
Koppel Weidger

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Krankenhauszentralwäschereien des LVR zum 31.12.1985 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Audit Treuhand GmbH, Köln hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:  
" Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Jahresbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften. Im Übrigen hat die zweckentsprechende Verwendung der öffentlichen Fördermittel nach § 10 Krankenhausfinanzierungsgesetz wesentliche Beanstandungen nicht ergeben."

Düsseldorf, 16.01.1987  
Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes des Regierungspräsidenten Düsseldorf  
gez. Ibbeken

Krankenhauszentralwäschereien des Landschaftsverbandes Rheinland,  
Pulheim-Braunweiler Anlage 2

Jahresfolgsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985  
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

Aufwandsseite	1985		1984	
	DM	DM	DM	DM
<b>I. Betriebsaufwand</b>				
1. Laufender Aufwand	11.712.766,55		11.282.900,--	
2. Unterhaltungsaufwand	1.255.487,04		1.070.800,28	
3. Allgemeiner Aufwand	203.089,78		106.204,08	
4. Zuführungen der Fördermittel nach KHG zu Verbindlichkeiten	390.429,39	13.561.732,76	212.234,82	12.672.139,18
<b>II. Geschäftsaufwand</b>				
1. Verwaltung	770.480,27		655.371,93	
2. Gesamter Versorgungsaufwand	305.167,60		276.175,09	
3. Gemeinsamer Restaufwand	191.662,64	1.267.310,51	195.733,07	1.127.320,09
<b>III. Finanzaufwand</b>				
1. Geöhnliche Abschreibungen	2.438.102,39		3.538.427,09	
2. Sonstige Steuern und öffent- liche Abgaben	9.456,--		7.644,50	
3. Zinsaufwand	940.629,41	3.388.187,80	1.000.807,28	4.546.878,87
<b>IV. Außergewöhnlicher Aufwand</b>				
- Sonstiger außergewöhnlicher Aufwand		181.380,78		217.998,44
<b>V. Jahresgewinn</b>		1.274.309,81		18.564.336,58
		19.672.921,66		18.564.336,58

Jahresfolgerechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1985  
(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

Ertragsseite	1985		1984	
	DM	DM	DM	DM
<b>I. Betriebsertrag</b>				
1. Mietwäsche	12.942.651,35	1.482.156,66		
2. Wäschereinigung	3.847.644,70	14.757.144,--		
3. Sonstiger Ertrag	1.462.045,25	885.615,--		
4. Fördermittel nach KMG	<u>498.734,20</u>	<u>18.751.875,66</u>	<u>543.656,74</u>	<u>17.668.572,40</u>
<b>II. Geschäftsertrag</b>				
1. Nebengeschäftsertrag	9.027,76	31.062,29		
2. Sonstiger Ertrag	<u>69.860,--</u>	<u>78.887,76</u>	<u>70.500,--</u>	<u>101.662,29</u>
<b>III. Finanzertrag</b>				
1. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Fördermitteln nach KMG	618.606,35	711.828,05		
2. Zinsertrag	<u>909,12</u>	<u>619.595,47</u>	<u>579,76</u>	<u>712.407,81</u>
<b>IV. Außergewöhnlicher Ertrag</b>				
1. Entnahmen (Auflösung) aus der Rückstellung	--	73.237,26		
2. Überschuss aus Vermögens- veräußerung	1.740,--	--		
3. Sonstiger außergewöhnlicher Ertrag	<u>220.822,77</u>	<u>222.562,77</u>	<u>416,62</u>	<u>71.653,08</u>
<b>V. Jahresverlust</b>				
		<u>--</u>		<u>8.040,20</u>
		<u>19.672.921,66</u>		<u>18.564.336,50</u>

- Vermerk der Pensionszahlungen gemäß § 159 AktG  
Die Zahlungen für das Geschäftsjahr 1985 betragen DM 305.167,60 (Beiträge  
zur Zusatzversorgungskasse).  
Mit den folgenden Zahlungen ist in den nächsten fünf Geschäftsjahren zu rechnen:  
1986 = 110 t; 1987 = 116 t; 1988 = 122 t; 1989 = 128 t; 1990 = 134 t dieses Betrages.

**Hinweis**

**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**

**Nr. 9 v. 12. 3. 1987**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
<b>29</b>	17. 2. 1987	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Volkszählungsgesetzes 1987 und die Bestimmung der Erhebungsstellen (ÄndVO z DV VZG 87 NW) . . . . .	66
<b>7834 45</b>	17. 2. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Tierschutzgesetz . . . . .	66
<b>7842 7843 45</b>	17. 2. 1987	Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiete des Milchrechts . . . . .	66

– MBL NW. 1987 S. 397.

**Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

**Einzelpostbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (02 11) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1**

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postcheckkonto Köln 85 10-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Liefereschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 8, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3580